

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]
vertreten durch [ANONYMISIERT]
betreffend die Konten von Ernst Feldheim, Lea Feldheim und Fritz Feldheim

Geschäftsnummer: 221206/MBC

Zugesprochener Betrag: 312'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Ernst Feldheim, Lea Feldheim und Fritz Feldheim (die „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaber Fritz Otto Feldheim und Ernst (Ernest) Feldheim als direkte Cousins seines Vaters, und die Kontoinhaberin Lea Feldheim als Ernst Feldheims Ehefrau. Der Ansprecher führte aus, Fritz, der zwischen 1880 und 1885 in Bielefeld oder Hamburg, Deutschland, geboren worden sei, und Ernst, der 1884 in Bielefeld geboren worden sei, seien die Söhne von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] gewesen. Der Ansprecher führte weiter aus, Ernst habe 1914 [ANONYMISIERT] geheiratet und Fritz habe [ANONYMISIERT] geheiratet. Gemäss dem Ansprecher hatten beide Paare keine Kinder. Der Ansprecher führte zudem aus, seine Verwandten seien jüdisch gewesen und hätten vor dem Zweiten Weltkrieg in Brüssel, Belgien, gelebt.

Der Ansprecher führte aus, Ernst und Lea Feldheim seien von Belgien nach Brasilien geflohen, wo Ernst 1943 gestorben sei, und Lea sei 1965 in Cannes, Frankreich, gestorben. Der Ansprecher gab an, Fritz Feldheim sei deportiert worden, und der Ansprecher wisse nicht, was nachher mit ihm geschehen sei. Gemäss den Angaben des Ansprechers ist [ANONYMISIERT] ungefähr im Jahr 1980 gestorben. Der Ansprecher führte in seiner Anspruchsanmeldung aus, die Identität von Clémentine

Feldheim, einer veröffentlichten Bevollmächtigten für das Konto von Fritz Feldheim, sei ihm nicht bekannt.

Der Ansprecher führte aus, er sei am 10. September 1928 geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus Kontoeröffnungsverträgen und Vollmachten, die darauf hinweisen, dass zwei Wertschriftendepots¹ existieren. Ein Konto war ein gemeinsames Wertpapierdepot von Ernst (Ernest) Feldheim und Lea Feldheim-[ANONYMISIERT], wohnhaft an der 75 Avenue Cortenberg, Brüssel, das am 1. Mai 1936 in Bern, Schweiz, eröffnet wurde. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass ein zweites Wertpapierdepot Fritz Feldheim, auch aus Brüssel, gehörte. Am 26. August 1938 schrieb Fritz Feldheim vom belgischen Konsulat in Innsbruck, Österreich (das damals zum Deutschen Reich gehörte) einen Brief, in dem er alle vorhergehenden Vollmachten widerrief und seinen Bruder Ernst in Brüssel als Bevollmächtigten über ein Wertpapierdepot bei der Bank einsetzte. Am 1. September 1938 unterschrieb Fritz Feldheim in Bern ein Standardformular und gewährte somit seinem Bruder die Vollmacht über sein Wertpapierdepot. Am 27. Dezember 1939 setzte Fritz Feldheim seine Ehefrau, Clémentine Feldheim, als zusätzliche Bevollmächtigte über sein Wertpapierdepot ein. Dieses zusätzliche Formular, das in Bern unterzeichnet wurde, zeigt auch auf, dass der Anfangsbuchstabe des zweiten Vornamens von Fritz Feldheim „O.“ war. In den Bankunterlagen sind Unterschriftproben von Ernst, Lea, Fritz und Clémentine Feldheim enthalten.

Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, wann die vorliegenden Konten geschlossen wurden oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert dieser Konten auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten diese Konten nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass sie geschlossen wurden. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen².

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaber

Der Ansprecher hat die Kontoinhaber plausibel als Cousins seines Vaters (die Enkel der Grosseltern väterlicherseits seines Vaters) und Ehefrau eines dieser Cousins identifiziert. Der Ansprecher beschrieb die genaue Beziehung zwischen Fritz und Ernst Feldheim und zwischen Lea und Ernst Feldheim, so wie sie in den unveröffentlichten Bankunterlagen ersichtlich sind. Er hat zudem Lea

¹ Das CRT hat Hinweise auf weitere Konten bei der Bank gefunden, die auf die Namen der Kontoinhaber lauten und wird bezüglich dieser Konten noch weitere Nachforschungen durchführen.

² Auf einem Bankdokument zum Konto von Fritz Feldheim ist ein Stempel von einem Bankangestellten ersichtlich, gemäss dem die Akte 1946 abgelegt wurde. Da jeglicher Zusammenhang zu diesem Stempel fehlt, ist unklar, ob das Konto 1946 noch offen war und dann von der Bank aus Aufbewahrungsgründen einem anderen Ablegesystem überwiesen wurde, oder ob es vorher geschlossen wurde und die Dokumente archiviert wurden. Die ICEP-Buchprüfer konnten bezüglich der Bedeutung dieses Stempels keinen Entschluss fassen.

Feldheims Mädchennamen vorgelegt, genau so wie er in den unveröffentlichten Bankunterlagen erscheint. Schliesslich hat er Fritz Feldheims zweiten Vornamen angegeben, Otto, was mit dem Anfangsbuchstaben von Fritz O. Feldheims zweitem Vornamen, so wie er in den unveröffentlichten Bankunterlagen erscheint, übereinstimmt.

Obwohl der Ansprecher Fritz Feldheims Ehefrau als [ANONYMISIERT] identifizierte, was mit den Bankunterlagen, gemäss denen Fritz Feldheim mit Clémentine verheiratet war, nicht übereinstimmt, stellt das CRT fest, dass der Ansprecher bezüglich der Identität der Kontoinhaber genügend Beweise eingereicht hat, um die Glaubwürdigkeit der Übereinstimmung der Namen nachzuweisen.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Der Ansprecher gab an, die Kontoinhaber seien jüdisch gewesen und hätten nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs in Brüssel, Belgien, gelebt. Ein Bankdokument vom 27. Dezember 1939 bestätigt, dass Fritz und Clémentine zu jenem Zeitpunkt immer noch in Brüssel wohnhaft waren. Gemäss den Angaben des Ansprechers wurden Ernst und Lea Feldheim gezwungen, nach Brasilien zu fliehen, während Fritz deportiert wurde und sein weiteres Schicksal unbekannt ist.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und den Kontoinhabern

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit den Kontoinhabern verwandt ist. Der Ansprecher reichte zahlreiche offizielle Dokumente und einen Stammbaum ein, aus denen ersichtlich ist, dass er der Urenkel von den Grosseltern von Fritz und Ernst Feldheim ist und dass Ernst mit Lea verheiratet war. Der Ansprecher führte aus, die Kontoinhaber seien kinderlos gestorben, und es liegen keine Hinweise vor, die belegen, dass die Kontoinhaber weitere überlebende Erben haben. Überdies scheint der andere Ansprecher, der auf diese Konten Anspruchsanmeldungen eingereicht hatte, mit den Kontoinhabern nicht in Beziehung gestanden zu haben. Obwohl der Ansprecher mit Lea Feldheim weder durch Heirat verwandt noch blutsverwandt ist, stellt das CRT fest, dass niemand, der angab, mit ihr verwandt zu sein, einen Anspruch auf ihren Anteil am Konto eingereicht hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Es stellt sich die Frage, ob die Kontoinhaber Zugriff zu ihren Konten hatten, nachdem sie Belgien verlassen hatten. Bezüglich des Kontos von den Kontoinhabern Ernst und Lea Feldheim stellt das CRT fest, dass die Schweiz nach dem Einmarsch der Deutschen in Belgien alle Konten, deren Inhaber belgische Staatsbürger waren, im Juli 1940 einfrore, und die Kontoinhaber folglich von diesem Datum an bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs keinen Zugang zu ihren Konten hatten. Obwohl der Ansprecher bezüglich des Datums, an dem Ernst und Lea Feldheim nach Belgien geflohen waren, keine Informationen einreichte, stellt das CRT fest, dass es in Anbetracht der Verfolgung der Juden in Belgien, der Beschlagnahmung von jüdischem Vermögen während des Krieges und in Anwendung der unter Anhang A³ aufgeführten Annahmen (h) und (j) plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch den Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt worden ist. Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

³ Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

Bezüglich des Wertpapierdepots von Kontoinhaber Fritz Feldheim stellt das CRT fest, dass es am 27. Dezember 1939 noch offen war. Deutschland marschierte im Mai 1940 in Belgien ein und Fritz Feldheim wurde danach deportiert. Es wird angenommen, dass er im Holocaust umgekommen ist. In Anbetracht dieser Umstände und in Anwendung der unter Anhang A aufgeführten Annahmen (h) und (j) stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber Fritz Feldheim noch seinen Erben ausbezahlt wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um die Cousins seines Vaters handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder Ernst Feldheim, Lea Feldheim, Fritz Feldheim oder ihre Erben die Kontoguthaben der vorliegenden Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertpapierdepots 13'000.00 Schweizer Franken. Folglich beträgt der Gesamtwert der beiden Wertpapierdepots 26'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 312'000.00 Schweizer Franken.

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens des Kontokorrents die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 65% des zugesprochenen Betrags entsprechen 202'800.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

31 Dezember 2002

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.

DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).